

Statuten vom „Verein christlicher Feuerwehrleute“

1. Name & Sitz

Der „Verein christlicher Feuerwehrleute“ (nachstehend VCF genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

2. Ziel & Zweck

Der VCF ist ein Verein von Feuerwehrleuten, welche an Jesus Christus glauben. Der VCF verfolgt folgende Ziele:

- Christen zu verbinden, welche in einer Feuerwehr tätig sind.
- Gemeinsames Gebet.
- Gegenseitige Ermutigung im Glauben.
- Den Glauben in den Feuerwehren zu bezeugen.
- Sich für biblische Werte in der Feuerwehr einzusetzen.

Der VCF ist keine Freikirche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Glaubensbasis

Der VCF bekennt sich zu den Glaubensgrundsätzen der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA).

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Feuerwehrmänner und -frauen sein, welche in einer Berufs-, Werks- oder Freiwilligen Feuerwehr tätig sind oder waren und die der Glaubensbasis und den Zielen des VCF zustimmen.

Mitglieder, welche aus der Feuerwehr austreten, können weiterhin Mitglied des VCF bleiben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zuhanden des Vorstands zu erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Mitgliedschaft erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie die Ziele des VCF nicht mittragen oder dem Ansehen des Vereins auf irgendeine Art schaden. Vor dem Ausschluss hat eine Anhörung der betroffenen Person vor dem Vorstand zu erfolgen.

5. Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Unterlagen für die Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung verschickt. Ein Versand per E-Mail ist zulässig.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Wahl des Vorstandes und der Revisorenstelle.
- Änderung der Statuten.
- Festlegung des Mitgliederbeitrags.
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins brauchen eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand mit der Unterschrift des Präsidenten und einem weiteren Vorstandmitglied.

8. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des VCF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Organisation zugewendet, welche ähnliche Ziele wie der VCF verfolgt.

Diese Statuten treten am 2. März 2019 mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Präsident

Aktuarin

Daniel Nydegger

Nicole Stark